

Arbeitsvertrag

Zwischen

der **Firma Flad Industrie Service UG**, Waldenser Straße 25, 75365 Calw-Heumaden

– nachstehend: Verleiher –

und

Herrn/Frau _____

– nachstehend: Leiharbeitnehmer –

Auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und den Tarifverträgen zur Zeitarbeit zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA) und den DGB-Gewerkschaften in ihrer jeweiligen Fassung wird

– unbefristet –

folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Rechtliche Voraussetzungen

- (1) Der Verleiher ist im Besitz einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG, ausgestellt durch die Regionaldirektion _____, am _____. Der Verleiher wird den Arbeitnehmer für den Fall des Wegfalls, der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis unverzüglich unterrichten. Die Unterrichtung wird den Zeitraum der Abwicklung des Arbeitsvertrages umfassen.
- (2) Der Verleiher überlässt Arbeitnehmer gegen Entgelt an Entleiher. Gegenstand dieses Arbeitsvertrages ist daher auch die Überlassung des Leiharbeitnehmers an Kunden des Verleihers zur Arbeitsleistung. Der Leiharbeitnehmer erklärt sich mit dieser Überlassung einverstanden.
- (3) Der Leiharbeitnehmer erhält in der Anlage 1 ein Merkblatt der Regionaldirektion und eine Ausfertigung dieses Vertrages.

(4) Auf das Arbeitsverhältnis finden die Tarifverträge der Zeitarbeit, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA) und DGB-Gewerkschaften in ihrer jeweiligen Fassung, Anwendung. Es handelt sich um Tarifverträge im Sinne von §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 9 Nr. 2 AÜG. Die nachfolgenden Regelungen erfolgen auf der Grundlage der bei Vertragsabschluss geltenden Tarifverträge. Die Tarifverträge finden auch dann in der jeweiligen Fassung Anwendung, wenn einzelne Arbeitsbedingungen ungünstiger sind, als die nachfolgend dargestellten.

§ 2 Beginn, Dauer und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis beginnt am ____.
- (2) Die ersten 6 Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. In den ersten 3 Monaten der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche, in den folgenden 3 Monaten mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. In den ersten 2 Wochen kann das Arbeitsverhältnis zum Ablauf des folgenden Tages gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit den gesetzlichen Kündigungsfristen des § 622 BGB gekündigt werden. Längere Kündigungsfristen nach § 622 Abs. 2 BGB gelten auch für den Leiharbeitnehmer.
- (3) Das befristete Arbeitsverhältnis und ein etwaiges unbefristetes Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Leiharbeitnehmer das gesetzliche Rentenalter erreicht hat, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eintritt oder durch Kündigung. Für die Kündigung gelten die Fristen des Abs. 2.

§ 3 Art und Ort der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers

- (1) Der Leiharbeitnehmer wird als _____ eingestellt.
- (2) Der Verleiher behält sich vor, dem Leiharbeitnehmer auch eine andere oder zusätzliche Tätigkeit zu übertragen. Der Leiharbeitnehmer kann vorübergehend auch mit weniger qualifizierten Arbeiten beauftragt werden. Während dieser Zeit behält er seinen tariflichen Lohnanspruch beruhend auf der Tätigkeit nach Abs. 1.

- (3) Der Leiharbeitnehmer ist verpflichtet, bei Kunden des Verleihers (Entleiher) tätig zu werden. Der Verleiher ist berechtigt, den Leiharbeitnehmer in den im Bereich der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Die Erstattung von Auslagen und die Anrechnung von Wegezeiten richten sich nach den nach §1Abs.4 anwendbaren Tarifverträgen mit der Maßgabe, dass für Übernachtungskosten die steuerlich zulässigen Sätze vereinbart werden.
- (4) Der Verleiher ist berechtigt, den Leiharbeitnehmer jederzeit von seinem Einsatzort abzurufen und anderweitig einzusetzen. Für die Einsatzdauer bei einem Entleiher unterliegt der Leiharbeitnehmer dem Direktionsrecht des Entleihers im Rahmen dieses Vertrages.
- (5) In Zeiträumen, in denen der Leiharbeitnehmer nicht bei einem Entleiher eingesetzt werden kann, hat der Leiharbeitnehmer seine Arbeitskraft dem Verleiher zur Verfügung zu stellen. Kann auch der Verleiher den Leiharbeitnehmer nicht beschäftigen, ist der Leiharbeitnehmer verpflichtet, sich einmal täglich in den Geschäftsräumen des Verleihers persönlich zu melden, um sich nach dem Folgeeinsatz zu erkundigen.

§ 4 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ____ Stunden pro Woche.
- (2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen und die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage richten sich nach den im jeweiligen Kundenbetrieb gültigen Regelungen bzw. Anforderungen des Entleiherbetriebs.
- (3) Es wird eine variable Arbeitszeit unter Führung eines Arbeitszeitkontos vereinbart.

§ 5 Vergütung

- (1) Der Leiharbeitnehmer erhält eine monatliche Vergütung auf der Basis der in § 4 Abs. 1 vereinbarten regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit, die bis zum 15. Banktag des Folgemonats unbar ausgezahlt wird.

(2) Der Leiharbeitnehmer ist entsprechend seiner Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 in die Entgeltgruppe ____ des EntgeltrahmenTV eingruppiert. Sein Stundenlohn nach dem EntgeltTV beträgt derzeit ____ EUR brutto.

Es werden folgende Zuschläge gewährt:

- für volle Arbeitsstunden, durch die die Arbeitszeit nach § 4 um mehr als 15 % pro Woche überschritten wird, 25 % des jeweiligen tariflichen Entgelts;
- für Nachtarbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit nach den Bedingungen des Entleiherbetriebes, maximal
 - für Nachtarbeit 25 %
 - für Sonntagsarbeit 50 %
 - für Feiertagsarbeit 100 %des jeweiligen tariflichen Entgelts.

Nachtarbeit ist Arbeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr.

Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeit zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr. Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage an dem Ort des Einsatzes des Leiharbeitnehmers.

Treffen mehrere Zuschläge zusammen, wird nur der jeweils höchste gezahlt.

(3) Für Zeiträume, in denen der Leiharbeitnehmer nicht bei einem Entleiher eingesetzt und auch sonst vom Verleiher nicht beschäftigt werden kann, wird das Entgelt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 ohne Zuschläge fortbezahlt. Auf die Regelungen zum Arbeitszeitkonto wird verwiesen. § 615 Satz 2 BGB ist anwendbar.

(4) Bei einer etwaigen freiwilligen Zulage und einer etwaigen übertariflichen Jahressonderzahlung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Verleihers, auf die auch bei wiederholter Zahlung kein Rechtsanspruch besteht. Die freiwillige Leistung kann insbesondere jederzeit mit einer Tariflohnerhöhung verrechnet werden, auch rückwirkend, wenn die Tariflohnerhöhung ihrerseits rückwirkend in Kraft tritt, auch wenn der Verleiher bei vorangegangenen Tariflohnerhöhungen von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 6 Urlaub

- (1) Der Leiharbeitnehmer hat Anspruch auf 24 Arbeitstage Urlaub bei einer 5-Tage-Woche. Der Jahresurlaub steigt im zweiten Jahr auf 25, im dritten Jahr auf 26, im vierten Jahr auf 28 und im fünften Jahr auf 30 Arbeitstage. Im Ein- und Austrittsjahr wird der Urlaub anteilig für volle Monate gewährt.
- (2) Der Zeitpunkt des Urlaubs wird vom Verleiher unter Berücksichtigung der Wünsche des Leiharbeitnehmer, der betrieblichen Interessen, insbesondere bereits feststehender Einsätze bei Entleihern und der Urlaubswünsche anderer Mitarbeiter festgelegt.

§ 7 Arbeitsversäumnis und Entgeltfortzahlung

- (1) Der Leiharbeitnehmer erklärt, dass er arbeitsfähig ist, an keiner ansteckenden Krankheit leidet und keine sonstigen Umstände vorliegen, die ihm die vertraglich zu leistende Arbeit jetzt oder in naher Zukunft wesentlich erschweren oder unmöglich machen.
- (2) Ist der Leiharbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, hat er den Verleiher vor Arbeitsbeginn telefonisch, mündlich oder schriftlich über die voraussichtliche Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Spätestens am 3. Tag einer Erkrankung hat der Leiharbeitnehmer dem Verleiher ein Arbeitsunfähigkeitsattest eines Arztes vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger, als in der Bescheinigung angegeben, hat der Leiharbeitnehmer spätestens am folgenden Tag eine neue Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen und den Verleiher vorab wiederum bis Arbeitsbeginn über die Fortdauer zu unterrichten. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit ist dem Verleiher spätestens einen Arbeitstag vorher anzuzeigen.
- (3) Die Entgeltfortzahlung richtet sich nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Der Höhe nach ist als Entgeltfortzahlung die Vergütung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 zu leisten.

- (4) Bei vorhersehbaren Ereignissen darf der Leiharbeitnehmer nur mit vorheriger Zustimmung des Verleihers der Arbeit fernbleiben.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Der Leiharbeitnehmer verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über alle betriebsinternen vertraulichen Angelegenheiten sowohl des Verleihers, als auch aus dem Betrieb des jeweiligen Entleihers während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Nebentätigkeit

Der Leiharbeitnehmer darf eine Nebentätigkeit nur nach vorheriger Zustimmung des Verleihers aufnehmen und ausüben. Werden die Interessen des Verleihers nach billigem Ermessen nicht beeinträchtigt, wird der Verleiher die Zustimmung erteilen.

§ 10 Personaldatenerfassung

- (1) Die Personaldaten des Leiharbeitnehmers werden elektronisch verarbeitet. Der Leiharbeitnehmer stimmt der Weitergabe der persönlichen Daten an einen Entleiher zu. Änderungen in der Anschrift oder sonstige Änderungen wird der Leiharbeitnehmer dem Verleiher unverzüglich mitteilen.
- (2) Der Leiharbeitnehmer ist verpflichtet, an der betrieblichen Datenerfassung, einschließlich der Erfassung der Kommt-/Geht-Zeiten nach Weisung des Verleihers gegebenenfalls auch an Einrichtungen des Entleihers teilzunehmen.

§ 11 Ausschlussfristen

- (1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen.
- (2) Lehnt die Gegenpartei den Anspruch schriftlich ab, muss der Anspruch innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht werden.

(3) Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Fristen geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag ein Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Im Fall einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder Zeit beruht. Es gilt dann das rechtlich zulässige Maß.

, den

Verleiher

Leiharbeitnehmer